

**vom 26.01.1995
zuletzt geändert am 11.12.2002**

Inhaltsverzeichnis	Seite
I. ALLGEMEINE MIET- UND BENUTZUNGSBEDINGUNGEN	2
1. Geltungsbereich	2
2. Zuständigkeit	2
3. Mietvertrag	2
4. Veranstalter	2
5. Anmeldung/Genehmigungen	2
6. Veranstaltungsablauf	3
7. Einrichtungsgegenstände	3
8. Dekorationen, Aufbauten, usw.	3
9. Werbung	3
10. Haftung	3
12. Beauftragte der Stadt	4
14. Rücktritt	5
15. Nebenabreden	5
16. Erfüllungsort und Gerichtsstand	5
II. BENUTZUNGSENTGELTE UND NEBENKOSTEN	6
A Miete	6
B Nebenkosten	6
III. IN-KRAFT-TRETEN	6

I. ALLGEMEINE MIET- UND BENUTZUNGSBEDINGUNGEN

Die Versammlungsräume dienen in erster Linie Zwecke der Freiwilligen Feuerwehr Böblingen. Eine Vermietung kann erfolgen, wenn sonstige städtische Versammlungsräume belegt sind bzw. sich für den Veranstaltungszweck nicht besonders eignen.

1. Geltungsbereich

Diese Miet- und Benutzungsordnung gilt für die Versammlungsräume im Feuerwehrgerätehaus

2. Zuständigkeit

Für die Vermietung ist das Bürger- u. Ordnungsamt der Stadt Böblingen zuständig.

3. Mietvertrag

- 3.1 Der Mietvertrag wird schriftlich geschlossen.
- 3.2 Aus einer mündlichen oder schriftlich beantragten Terminnotierung kann kein Rechtsanspruch auf den späteren Abschluss eines Mietvertrages abgeleitet werden. Erst ein beiderseitig unterzeichneter Mietvertrag bindet den Mieter und die Stadt Böblingen.
- 3.3 Bestandteil des Mietvertrages ist die Miet- und Benutzungsordnung.

4. Veranstalter

Veranstalter ist der Mieter. Auf sämtlichen Werbetrüchsachen, Plakaten, in Anzeigen etc. ist neben dem Namen des Veranstalters als Veranstaltungsort Feuerwehrgerätehaus zu nennen. Es entsteht nur ein Rechtsverhältnis zwischen Veranstalter und Besucher, nicht aber zwischen Besucher und der Stadt Böblingen.

5. Anmeldung/Genehmigungen

Der Mieter ist verpflichtet, soweit erforderlich, seine Veranstaltung steuerlich anzumelden, sich notwendige behördliche Genehmigungen bis spätestens 10 Tage vor Veranstaltungsbeginn zu beschaffen. Anlässlich der Veranstaltung anfallende öffentliche Abgaben und Gema-Gebühren sind pünktlich zu entrichten.

6

Veranstaltungsablauf

- 6.1 Der Veranstalter ist für einen reibungslosen Ablauf der Veranstaltung verantwortlich. Er hat alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen, sowie die gesetzlichen, ordnungsbehördlichen und polizeilichen, insbesondere auch feuerpolizeilichen Vorschriften zu beachten.
- 6.2 Die festgesetzten Besucherhöchstzahlen dürfen nicht überschritten werden.
- 6.3 Falls es von der besonderen Art der Veranstaltung geboten ist, hat der Veranstalter auf seine Kosten eine Feuer- und Sanitätswache zu bestellen.

7.

Einrichtungsgegenstände

- 7.1 Die Ausstattungs- und Einrichtungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln. Schäden, die im Zusammenhang mit der Nutzung entstehen, sind unverzüglich dem Vermieter zu melden.
- 7.2 Der Mieter hat die Pflicht, mitgebrachte Gegenstände nach der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen und die Räume sowie die Einrichtungen in ihrem ursprünglichen Zustand zu übergeben.

8.

Dekorationen, Aufbauten, usw.

Dekorationen und besondere Aufbauten bedürfen der vorherigen Zustimmung der Feuerwehr Böblingen. Für Dekorationszwecke dürfen nur schwer entflammable Materialien verwendet werden. Aufbauten müssen den baupolizeilichen Vorschriften entsprechen und von städtischen Bauverständigen abgenommen werden. Das Benageln und Bekleben von Wänden und Fußböden ist nicht gestattet.

9.

Werbung

Jede Art von geschäftlicher Werbung und Gewerbeausübung bedarf einer besonderen Erlaubnis des Vermieters. Darüber hinausgehende Werbung im Stadtgebiet ist nur im Rahmen der Vorschriften der jeweilig gültigen Polizeiverordnung (derzeit § 20) der Stadt Böblingen zulässig.

10.

Haftung

- 10.1 Der Mieter trägt das gesamte Risiko der Veranstaltung einschließlich ihrer Vorbereitung und Abwicklung.

- 10.2 Der Mieter haftet insbesondere für alle Personen- und Sachschäden die von ihm, sowie den Veranstaltungsbesuchern, seinen Beauftragten oder sonstigen Dritten bei der Benutzung der Mietsache, des Inventars, der dazu gehörenden Außenanlagen und sonstigen Einrichtungen verursachten und verschuldeten Schäden.
- 10.3 Der Mieter stellt die Stadt von allen Schadenersatzansprüchen, welche im Zusammenhang mit der Veranstaltung geltend gemacht werden können, frei.
- 10.4 Für sämtliche vom Mieter und Dritten eingebrachten Gegenstände übernimmt die Stadt keine Haftung; sie lagern vielmehr ausschließlich auf Gefahr des Mieters in den ihm zugewiesenen Räumen.
- 10.5 Die Stadt kann vom Mieter den Abschluss und Nachweis einer Haftpflichtversicherung bis spätestens 10 Tage vor Veranstaltungsbeginn fordern. Sie kann zu einer von ihr festgelegten Frist die Hinterlegung einer Sicherheitsleistung bei der Stadtkasse Böblingen verlangen.
- 10.6 Der Mieter haftet der Stadt für alle über die übliche Abnutzung hinausgehenden Beschädigungen und Verluste an der Mietsache. Die vom Mieter an der Mietsache zu vertretenden Schäden werden von der Vermieterin auf Kosten des Mieters behoben.
- 10.7 Die Stadt haftet nur für Schäden, die auf mangelnde Beschaffenheit der vermieteten Räume und Einrichtungen oder auf vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung der von ihr übernommenen Verpflichtungen zurückzuführen sind.

11. Bewirtschaftung

- 11.1 Die Bewirtschaftung ist nur durch die Feuerwehr Böblingen möglich, die auch das Küchenpersonal stellt. Ausnahmen sind möglich, müssen aber direkt mit der Feuerwehr abgesprochen werden.
- 11.2 Der Mieter ist verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die gaststättenrechtlichen Vorschriften sowie die des Jugendschutzgesetzes zu beachten.
- 11.3 Anfallender Müll ist vom Mieter selbst auf eigene Kosten zu entsorgen.

12. Beauftragte der Stadt

Der beauftragte Feuerwehrhausverwalter hat jederzeit freien Zutritt zu den Veranstaltungen. Ihm ist jede im Zusammenhang mit der Überlassung der Räume erforderliche Auskunft zu erteilen. Den Anordnungen ist Folge zu leisten.

13. Nichtdurchführung der Veranstaltung

Kann die vertraglich festgelegte Veranstaltung aus einem vom Veranstalter zu vertretenden Grund nicht stattfinden, so hat der Veranstalter der Stadt die bis dahin entstandenen Kosten zu ersetzen. Von dem Benutzungsentgelt kann abgesehen werden, wenn vom Mieter nachgewiesen wird, dass ihn für den Ausfall der Veranstaltung kein Verschulden trifft.

14. Rücktritt

Die Vermieterin ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn

- a) der Nachweis der gesetzlich erforderlichen Anmeldung oder etwaiger Genehmigungen nicht erbracht wird,
 - b) eine geforderte Haftpflichtversicherung nicht nachgewiesen wird,
 - c) eine etwaig geforderte Sicherheitsleistung nicht rechtzeitig vor der Veranstaltung entrichtet wurde,
 - d) durch die geplante Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Stadt Böblingen zu befürchten ist,
 - e) infolge höherer Gewalt die Räume nicht zur Verfügung gestellt werden können.
- Macht der Vermieter von dem Rücktrittsrecht Gebrauch, steht dem Mieter kein Anspruch auf Schadenersatz zu.

15. Nebenabreden

Andere, als in dieser Miet- und Benutzungsordnung niedergelegte Vereinbarungen sind nicht getroffen. Änderungen und Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

16. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Böblingen.

II. BENUTZUNGSENTGELTE UND NEBENKOSTEN

A Miete

1. Die Miete für den großen Versammlungsraum beträgt bei

a) Benutzung des gesamten Raumes (300 qm) für eine Veranstaltung an einem Tage bis zu 6 Stunden Dauer	112 €
für jede weitere angefangene Stunde	11 €
b) für eine Veranstaltung im größeren Teil dieses zweiteilbaren Raumes (220 qm) an einem Tage	
bis zu 6 Stunden Dauer	72 €
für jede weitere angefangene Stunde	7 €
c) für eine Veranstaltung im kleineren Teil dieses Raumes (80 qm) an einem Tage	
bis zu 6 Stunden Dauer	41 €
für jede weitere angefangene Stunde	4 €
d) für eine Veranstaltung in den sonstigen Räumen (50 - 60 qm)	10 €

B Nebenkosten

1. Reinigung

a) für den gesamten Versammlungsraum (300 qm)	45 €
b) nur für den größeren Teil (220 qm)	30 €
nur für den kleineren Teil (80 qm)	20 €
d) für die sonstigen Räume	5 €

2. Die Kosten für Heizung und Beleuchtung sind in der Miete enthalten.

Für die örtlichen Vereine, Organisationen und vergleichbare Gruppierungen gelten bei der Benutzung die jeweilig gültigen vom Gemeinderat beschlossenen Richtlinien für die Ermäßigung der Benutzungsentgelte für städtische Veranstaltungsräume.

III. IN-KRAFT-TRETEN

1. Diese Miet- und Benutzungsordnung tritt am 01.04.1995 in Kraft.

2. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Miet- und Benutzungsordnung vom 01.05.1993 außer Kraft.

Anmerkung:

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2003 in Kraft.